

befristete Delegation in einen VEB vorliegt. Im ersten Fall vertritt E. Paul die Ansicht, daß der Unfall auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) anzuerkennen ist. Bei unbefristeter Delegation lehnt sie dagegen die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ab, weil die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten keine Regelung kenne, die dem § 90 Abs. 3 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR entspricht.

Wenn es auch richtig ist, daß es im Recht der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten keine dem § 90 Abs. 3 entsprechende Rechtsvorschrift gibt, ist es aber auf jeden Fall verfehlt, wenn E. Paul davon ausgeht, daß Genossenschaftsbauern, die unbefristet in einen VEB delegiert werden, bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sozialpflichtversichert sind.

Die Richtlinie des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Anwendung einheitlicher Grundsätze für die Leistung sozialistischer Hilfe zwischen LPG, GPG, deren kooperativen Einrichtungen und volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen vom 14. Dezember 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1975, Nr. 2, S. 17) unterscheidet nicht zwischen zeitweiliger und unbefristeter Delegation von LPG-Mitgliedern. Eindeutig ist festgelegt, daß den zur sozialistischen Hilfe in VEB delegierten Genossenschaftsmitgliedern gegenüber den anderen Mitgliedern der LPG keine Nachteile entstehen dürfen (Ziff. 1.1. der Richtlinie). Alle Rechte bleiben ihnen erhalten. Das gilt auch hinsichtlich aller mit der Sozialversicherung zusammenhängenden Fragen. Daher bleibt auch die Sozialpflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR bestehen. Für die Zeit der Delegation erfolgt die Vergütung durch die LPG auf der Grundlage der von ihnen im VEB geleisteten Arbeit (Ziff. 1.4. der Richtlinie). Zu diesem Zweck ist die Bruttolohnsumme vom VEB an die LPG zu überweisen. Nach Abzug von Lohnsteuer und SV-Beitrag zahlt die LPG den verbleibenden Betrag an die delegierten Genossenschaftsmitglieder aus (Ziff. 1.4. der Richtlinie). In kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe können LPG und VEB zur Einsparung der Verwaltungsarbeit Vereinbarungen treffen, durch die der VEB ermächtigt wird, bestimmte verwaltungstechnische Aufgaben für die LPG zu übernehmen, so z. B. die direkte Auszahlung der Vergütung und die Abführung der Lohnsteuer.

Zur Regelung der Sozialversicherung wird in der genannten Richtlinie festgelegt, daß der SV-Beitrag nach den gleichen Grundsätzen wie für das in der LPG erzielte Einkommen ermittelt und einschließlich des SV-Beitrags des Betriebes (12,5 Prozent) und der Unfallumlage an den Rat des Kreises zugunsten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR abgeführt wird. Bei der Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Genossenschaftsbauern, bei der Berechnung von SV-Leistungen u. a. ist dieses Einkommen wie in der LPG erarbeitetes Einkommen zu behandeln und zu berücksichtigen (Ziff. 1.4. der Richtlinie).

Delegierte Genossenschaftsmitglieder, die während der Delegation Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, erhalten diese auf der Grundlage der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR. Daraus ergibt sich, daß § 90 Abs. 3 der genannten VO auch dann anzuwenden ist, wenn ein Genossenschaftsmitglied, das unbefristet in einen VEB delegiert worden ist, einen Unfall in der persönlichen Hauswirtschaft erleidet, der als Arbeitsunfall zu werten ist.

Diese Regelung für Genossenschaftsmitglieder gilt nicht für Werk tätige im Arbeitsverhältnis. Deshalb sollte der Hinweis von E. Paul in der Fußnote 7, daß es für die in einer LPG tätigen Arbeiter, die eine persönliche Haus-

wirtschaft betreiben und dabei einen Unfall erleiden, keine entsprechende Regelung in den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter und Angestellten gibt, bei der künftigen Gesetzgebung berücksichtigt werden.

GERHARD RENNEBERG,
Leiter der Abt. Sozialversicherungsrecht
der Verwaltung der Sozialversicherung
beim Bundesvorstand des FDGB

Nochmals: Zum strafrechtlichen Schutz der Fernmeldeanlagen

Zum Tatbestandsmerkmal „bedeutender wirtschaftlicher Schaden“ i. S. des § 167 StGB haben H. P o m p o e s / G, Z u c k e r in NJ 1979, Heft 10, S. 457 richtig festgestellt, daß davon nicht nur der entstandene finanzielle Schaden umfaßt wird, sondern alle negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Bei der Beschädigung einer Fernmeldeanlage bietet die Ermittlung des Schadens hinsichtlich der notwendigen Instandsetzungskosten und der auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Leitungen und der Störungsdauer zu verrechnenden Gebührenauffälle keine Schwierigkeiten. Hingegen ist es weitaus komplizierter, die Bedeutung der beschädigten Fernmeldeanlage für die Gesellschaft richtig zu beurteilen.

Zu berücksichtigen ist, daß der Begriff „wirtschaftlicher Schaden“ in den §§ 165 bis 167 StGB nicht mit den in den §§ 159 ff. StGB verwendeten Begriffen „Nachteil“ oder „Schädigung“ als eine in Geld ausdrückbare Schmälerung des sozialistischen Eigentums identisch ist, sondern daß ein wirtschaftlicher Schaden alle negativen Auswirkungen auf ökonomische Prozesse umfaßt, und zwar unabhängig davon, ob sie mit einer Schmälerung der Vermögenssubstanz eines bestimmten Betriebes verbunden sind oder nicht.

Die Gebühren für die Nachrichtenübermittlung werden bekanntlich nach der Dauer und der Entfernungzone (ggf. nach einem Rang) berechnet. Die Bedeutung der Nachricht für die Gesellschaft ergibt sich selbstverständlich nicht aus der Gebührenberechnung. Ein Schaden im Weitnetz oder in einem hochpaarigen Ortskabel wird immer weitaus höher sein als der errechnete Gebührenaufschlag. Wenn bei derartigen Beschädigungen z. B. ganze Kreise über Stunden vom Weitverkehr abgeschnitten sind, so hat das in jedem Fall Auswirkungen auf den Verlauf zahlreicher Ereignisse, die im einzelnen — und noch dazu in Geld ausgedrückt — nicht genau ermittelt werden können.

Pompoe/Zucker orientieren darauf, in den Strafverfahren grundsätzlich auch über die Schadenersatzansprüche der Deutschen Post zu entscheiden. Das trifft aber nur auf die Fälle zu, in denen der Schadenersatzer nicht als Mitarbeiter eines Betriebes im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben tätig wurde, so z. B. bei Erdarbeiten während einer Feierabendarbeit oder bei unbefugter Benutzung eines Baggers. In den meisten Fällen der Beschädigung von Fernmeldeanlagen handelt jedoch der Schadenersatzer in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben. In diesen Fällen hat er als Mitarbeiter desjenigen Betriebes, der gemäß § 331 ZGB für den Schaden einzustehen hat, keine Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten und kann deshalb auch nicht im Strafverfahren zum Schadenersatz verurteilt werden (vgl. W. R u d e 11 / Ch. K a i s e r / M. M ü l l e r / H. N e u m a n n, „Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werk tätiger im Strafverfahren“, NJ 1978, Heft 11, S. 491).

Die Deutsche Post kann unter diesen Voraussetzungen ihre Schadenersatzansprüche also nicht direkt gegen den Schädiger im Strafverfahren geltend machen. Ersatzpflichtig für den Schaden ist gemäß § 331 ZGB der Betrieb,